GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen

der Gemeinde Dettingen an der Erms

Die Gemeinde Dettingen an der Erms betreibt seit dem 01.09.2024 Kindertageseinrichtungen. Für die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhäuser) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien (u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII mit KJSG), Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, KiTa-Verordnung, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten) in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung (beschlossen aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch den Gemeinderat am 26.06.2025) maßgebend:

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung des einzelnen Kindes und der Gruppe der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der frühkindlichen Bildung sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
(3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
(4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
(5) Die Kindertageseinrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung unter Bezugnahme auf die Angebotsformen ausgewiesenen Plätze Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf. Die

Reihenfolge der Platzvergabe richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und den von der Trägerin festgelegten und vom Gemeinderat zugestimmten Vergabekriterien. Grundsätzlich haben Kinder bei der Vergabe von Plätzen Vorrang, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettingen haben. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerschließung. Eine anschließende Betreuung bis zum Schuleintritt ist im Rahmen der Ferienbetreuung an der Schule möglich.

(2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse oder eine Juniorklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Gemeinde Dettingen als Trägerin.

(3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII/KJSG in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung Rechnung getragen wird. Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen als Trägerin und der Leitung der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und dem bedarfsgerechten Einsatz von Assistenz-/Inklusionskräften wird, soweit möglich, vom Träger organisiert; sie setzt dabei je nach Situation eigenes oder beauftragtes geeignetes Personal ein oder/und ermöglicht strukturelle Unterstützung*. Die Mitwirkung der Eltern (Personenberechtigten) ist erforderlich.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Trägerin erlassenen Vergabekriterien der Trägerin in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, sofern keine anderslautenden Regelungen in Vereinbarungen mit anderen Partnern bestehen.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehener kostenloser Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9), welche nicht älter als 12 Monate sein darf (**Anlage 3**).

(6) Ebenfalls vor der Aufnahme ist eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts ausreichenden Impfschutz über die Bescheinigung gemäß Anlage 5 vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten mit dem Formular gemäß **Anlage 5** an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.

---

*Darunter wird u.a. die Reduktion der Gruppengröße in der Gruppe des aufzunehmenden Kindes verstanden, soweit daraus keine kritische Konsequenz für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz anderer Dettinger Kinder entsteht.

(7) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach **Anlage 5** wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden. Hintergründe können der **Anlage 4** entnommen werden.
Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

a. Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
b. Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
c. Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholte 1. und/oder 2. Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt die Trägerin den Eltern (Personensorgeberechtigten) zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung nach § 3 Abs. 4. Besteht grundsätzlich keine Bereitschaft zur Impfung, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 3 Abs. 4.

(8) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Erklärung (**Anlage 6 und 7**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung.
(9) Die Eltern (Personensorgeberechtigte) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde als Trägerin einzureichen.
(2) Für Kinder, die in die Juniorklasse aufgenommen werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Der Rechtsanspruch auf Betreuung bleibt davon unberührt.
(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Eine Kündigung im letzten Kindergartenjahr kann mit Wirkung zum 31.05. (also spätestens zum 30.04.) erfolgen.

(4) Die Gemeinde Dettingen als Trägerin der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
   a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
   b. die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
   c. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
   d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Kindertageseinrichtung bzw. ihrer Trägerin beispielsweise über das Erziehungskonzept oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgesprächs,
   e. ein Wegzug aus der Gemeinde Dettingen an der Erms. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Kindes.

(5) Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Fristsetzung kein Nachweis über eine nachzuholende Masernschutzimpfung vorgelegt wird; einer Fristsetzung für die Vorlage des Nachweises bedarf es nicht, wenn die Vorlage ernsthaft und endgültig verweigert wird.

§ 4 Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform

(1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Trägerin unter Einbezug der Einrichtungsleitungen möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Angebotsform/Buchungsbaustein gegeben ist. Für den Wechsel finden die Vergabekriterien Anwendung. Der Wechsel kann, soweit möglich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Dettingen an der Erms einen Betreuungsplatz angeboten bekommt bzw. innehat. Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung ist maximal zweimal mit schriftlichem Antrag unter Ausweisung von Gründen pro Kindergartenjahr möglich.

(2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Angebotsform/ Buchungsbaustein innerhalb derselben Kindertageseinrichtung durch eine Vormerkung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Für den Wechsel der Betreuungsform finden die Vergabekriterien Anwendung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Angebotsform/ Buchungsbaustein besteht nicht. Ein Wechsel der Betreuungsform ist maximal zweimal mit schriftlichem Antrag unter Ausweisung von Gründen pro Kindergartenjahr möglich.

(3) Stellt die Trägerin fest, dass ein gebuchter Ganztagesplatz regelmäßig nicht genutzt wird, kann sie das Kind in den nächstkleineren Buchungsbaustein in derselben Einrichtung umsetzen. Der Nachweis der Nicht-Nutzung erfolgt anhand einer Nutzer-Frequenz-Analyse über einen Zeitraum von mindestens drei

Monaten. Vor Änderung der Betreuungsform werden die Sorgeberechtigten angehört und Ihnen die Möglichkeit gegeben, den Bedarf nachzuweisen.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
(2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch richtet sich nach den durch die örtliche Bedarfsplanung ausgewiesenen Öffnungszeiten. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeitspanne ist durch das Personal nicht gewährleistet und möglich.
(3) Die Kindertageseinrichtungen weisen unter Beteiligung des amtierenden Elternbeirats Kernzeiten für die verbindliche Anwesenheit/Tage aus, der Umfang ist in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen, diese Kernzeiten werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) schriftlich zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Die verbindliche Anwesenheit des Kindes in dieser Kernzeit unterstützt ein verbindliches pädagogisches Angebot insbesondere mit der Umsetzung von Inhalten aus dem Orientierungsplan, gezielten Förderangeboten oder Projekten zu Themen der Kindergruppe.
(4) Fehlt ein Kind (z.B. wegen Krankheit), ist die Kindertageseinrichtung ab dem ersten Fehltag bis spätestens 8 Uhr zu benachrichtigen.
(5) Die Kindertageseinrichtung ist, sofern für einzelne Gruppen bzw. Buchungsbausteinen nichts anderes geregelt ist, regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der in der Jahresschließzeitenplanung ausgewiesenen Schließtage und bei außerordentlicher Schließung aufgrund von betrieblichen Anforderungen, geöffnet.
(6) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch die örtliche Bedarfsplanung, einen Aushang in der Kindertageseinrichtung und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gegeben. Änderungen der Lage der Öffnungszeiten werden bei Bedarf von der Trägerin nach Anhörung des Elternbeirats sowie ggfs. nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
(7) Die Bring- und Abholzeiten, sowie die Kernzeiten der Kindertageseinrichtung sind einzuhalten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Das Bringen und Abholen innerhalb der Kernzeiten ist ausgeschlossen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Für die Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit liegt ein, gesetzlich gefordertes Konzept der Trägerin zu Grunde; dieses wird im Rahmen des Aufnahmeprozesses den Eltern (Personensorgeberechtigten) vorgestellt.
(8) Das Vorhalten von Personal über die gewöhnliche Öffnungszeiten hinaus, verursacht zusätzliche Kosten. Wird ein Kind wiederholt verspätet (mehr als zweimal) oder erheblich verspätet (ab 30 Minuten Verspätung) abgeholt, wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 30 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6 Schließzeiten und außerordentliche Schließung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig, spätestens mit Start des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben. Der Umfang der Schließtage ist in der örtlichen Bedarfsplanung geregelt. Bei der Lage der Schließtage ist der amtierende Elternbeirat beteiligt.
(2) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, drohender Verletzung der Trägeraufsicht auf Grund von Fachkräfteausfall, Streik, betrieblicher Mangel) zusätzlich geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon unverzüglich benachrichtigt.
(3) Die Gemeinde Dettingen als Trägerin der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über mehrere Tage hinausgehende komplette Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheit geschlossen werden muss.

§ 6a Regelungen zur Reduzierung der Öffnungszeiten, Teilschließung und Schließung

(1) Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist ein gesetzlich vorgeschriebener und definierter Mindestpersonalschlüssel vorgesehen. Dieser hängt vom Alter der Kinder und der Angebotsform, damit von der Öffnungszeit/Tag und dem Einsatz von Fachpersonal ab. Die sog. Trägeraufsicht und die Aufsichtspflicht müssen immer gewährleistet sein. Kurzfristig können auch geeignete Zusatzkräfte ohne Fachkraftanerkennung zur Aufrechterhaltung des Angebots eingesetzt werden. Kann die Trägerin, die Gemeinde Dettingen dies nicht mehr gewährleisten, hat sie mit reduzierten Öffnungszeiten und/oder (Teil-) Schließungen zu reagieren.
(2) Veranlasst die Trägerin eine Reduzierung der Öffnungszeiten führt dies ab der Dauer von vier vollen Wochen zur Anpassung des Benutzungsentgelts. Bei Rückkehr in die vereinbarte Betreuungszeit besteht kein Anspruch auf Verbleib in der zwischen-zeitlich reduzierten Betreuungszeit.
(3) Bei einer Teilschließung kann nur ein Anteil der Kinder betreut werden, die anderen Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Vergabekriterien finden bei der Auswahl der Kinder, die betreut werden können, Anwendung. Damit sichert die Gemeinde Dettingen als Trägerin die Transparenz. Bei einer Schließung können einzelne Gruppen oder auch die ganze Kindertageseinrichtung nicht betrieben werden. Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich in voller Höhe weiterzubezahlen. Eine Kürzung oder Reduzierung des Benutzungsentgelts erfolgt nach der zweiten vollen ununterbrochenen Kalenderwoche.

(4) Eine regelmäßig geplante Nutzungseinschränkung in Form einer zeitweisen Schließung an gewissen Tagen z.B. jeden Montag über mehrere Wochen, ist als Reduzierung der Öffnungszeiten zu behandeln.

§ 7 Benutzungs- und Verpflegungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird für 11 Monate (außer August) ein Benutzungsentgelt und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben. Der Elternbeitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus zum 05. des Monats zu zahlen.
(2) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Festsetzungen des Gemeinderats in der jeweiligen Fassung (**Anlage 1**) und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig vor der Sommerschließung mitgeteilt.
(3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.
(4) Die Entgeltpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
(5) Das Verpflegungsentgelt wird vom Caterer festgelegt. Es wird den Eltern monatlich in Rechnung gestellt. Die Fristen für Bestellungen/Stornierungen des Mittagessens werden vom Caterer vorgegeben und den Eltern bekannt gegeben.
(6) Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten (außer August) und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossenen ist, zu entrichten.
(7) Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.07. des betreffenden Jahres zu entrichten.
(8) Der Elternbeitrag soll über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 05. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrags ist der Gemeindekasse ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen (siehe **Anlage 6**). Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen der Trägerin hierdurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.
(9) Beitragsschuldner sind
    a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
    b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
(10) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7a Sonstige Entgelte

(1) Neben den Elternbeiträgen und dem Verpflegungsentgelt erhebt die Trägerin weitere Kostenbeiträge für
    a) Portfolio-Ordner*
    b) Getränke**
    c) Verzehr (Obst, Snacks, Imbiss)***
(2) Für den Portfolio-Ordner nach Absatz 1 a) werden 10,00 EUR zu Beginn des Vertragsverhältnisses erhoben, fällig bei der Neuaufnahme in eine Kindertageseinrichtung und bei Wechsel der Angebotsform von Kinderkrippe in den Kindergarten. Das Geld wird zusammen mit den Elternbeiträgen über den

bargeldlosen Zahlungsverkehr zum jeweiligen Fälligkeitstermin abgebucht bzw. muss überwiesen werden. Getränke- und Verzehrgeld nach Absatz 1 b) und c) wird in den Kindertageseinrichtungen in Bar eingesammelt.

(3) Einmalige Entgelte (z.B. für Ausflüge) werden mittels Barzahlung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung entrichtet.

---

*Portfolio beschreibt die pädagogische Dokumentation des Bildungsverlaufes eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder und enthält eine Kombination aus Bild – und Schriftdokumenten. Neben Bildern, Fotos, Basteleien und Liedern werden auch besondere und wichtige Ereignisse bzw. Erlebnisse in einem Portfolio-Ordner gesammelt und am Ende der Kita-Zeit den Erziehungsberechtigten übergeben. Mit dem Portfolio-Geld werden die hierfür notwendigen Utensilien beschafft.

**Den Kindern wird täglich Wasser und/oder Tee angeboten.

***In allen Kindertageseinrichtungen werden regelmäßig Obst, Snacks oder ein Imbiss gereicht, gelegentlich wird auch ein gesundes Frühstück angeboten.

§ 8 Versicherung, Haftung

(1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
   a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
   b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
   c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigte). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die Haftung der Trägerin und ihrer Beschäftigten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Schäden, die von Dritten verursacht werden, ist ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Spaziergänge, Besuch in einer anderen Einrichtung/ Institution, Sportangebote). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Trägerin der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern

(Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Trägerin, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (**Anlage 7**). Sollte das Kind von einem Nichtpersonensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung erforderlich (**Anlage 8**). Leben die Eltern (Personensorgeberechtigte) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(4) Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.

(5) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 5 Abs. 4 auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wie z.B. Feste, Ausflüge sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigte) aufsichtspflichtig.

§ 10 Elternbeirat, Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaften

(1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt entsprechend der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (siehe **Anlage 2**).

(2) Zum Kindeswohl ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Abs. 3 und 22a Abs. 2 SGB VIII) und an der Mitgestaltung in der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung.

(3) Projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung der Sorgeberechtigten ist in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

(4) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Kindertageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.

(5) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

(6) Die Bildung eines Gesamtelternbeirats wird vonseiten der Trägerin ausdrücklich befürwortet. Auf § 5a des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) wird verwiesen.

Für die Vertretung der Interessen aller Eltern wird empfohlen, bei der Zusammensetzung des Gesamtelternbeirats darauf zu achten, dass möglichst alle Angebotsformen und unterschiedliche Einrichtungen vertreten sind.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (**Anlage 9**).

(2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder 48 Stunden zu Hause zu behalten. Symptomfrei darf das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen.

(3) Personen, die an

- ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

erkrankt oder dessen verdächtigt oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Kindertageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst auch die

Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, die außerhalb der Kindertageseinrichtung stattfinden.

(4) Ausscheider von
- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellose-Bakterien

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Das ist zudem der Trägerin anzuzeigen.

(5) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Kindertageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Kindertageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil betreten.
Dies sind insbesondere folgende Krankheiten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

(6) Treten Krankheitserscheinungen bei einem Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung auf, so werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert und das Kind ist umgehend abzuholen. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind wegen Krankheitssymptomen abgeholt wird, liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung. Satz 2 gilt auch für die Entscheidung, ob ein Kind morgens krankheitsbedingt nicht angenommen werden kann.

(7) Zur Wiederaufnahme des Kindes, kann die Trägerin eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in welcher bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(8) Grundsätzlich werden keine Medikamente verabreicht und keine Wundversorgung vorgenommen. Bei z.B. chronisch erkrankten Kindern, werden ärztlich verordnete

Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage des ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(9) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und der Trägerin vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (speichern, verändern, vermitteln, sperren, löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

(3) Beim Wechsel zu einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung (d.h. innerhalb der Trägerschaft) werden die personenbezogenen Daten, die Entwicklungsdokumentationen sowie die Kinderakte von der abgebenden Kindertageseinrichtung an die neue Kindertageseinrichtung übergeben. Falls dies nicht durchgeführt werden soll, müssen die Eltern (Personensorgeberechtigte) der Übergabe widersprechen. Eine Weitergabe der Daten an andere Trägerschaften ist nur möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) dies ausdrücklich schriftlich erbitten.

§ 13 Besondere Regelungen für den Natur-/Waldkindergarten

(1) In einem Natur-/Waldkindergarten können, wie in jeder anderen Kindertageseinrichtung auch, Unfälle passieren. Im unebenen Gelände können etwas häufiger kleinere Verletzungen durch Umknicken, Abrutschen beim Klettern oder Wespenstiche usw. vorkommen. Da bei blutenden Verletzungen mit Erdberührung die Tetanusgefahr steigt, muss das Kind einen ausreichenden Tetanusschutz durch Impfung haben. Ist das Kind nicht geimpft, müssen die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Haftungsausschlusserklärung schriftlich abgeben.

(2) Die Besonderheiten der Betriebsführung (Treffpunkt, Abholsituation, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung, wetterbedingte Nutzung anderer Räumlichkeiten u.ä.) eines Natur-/Waldkindergartens werden in der pädagogischen Konzeption geregelt.

§ 14 Weitere Regelungen

(3) Die Benutzungsordnung wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars (Anlage 6) als verbindlich anerkannt. Dies beinhaltet auch entsprechende Fortschreibungen. Durch das Antragsformular und die dazugehörigen Anlagen wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.
(4) Der Träger behält sich das Recht vor, ergänzende Regelungen über das Hausrecht anzuordnen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

Dettingen an der Erms, 26.06.2025

gez. Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Übersicht der Anlagen

Anlage 1
Buchungsbausteine und aktuelle Elternbeiträge zum 01.09.2024

Anlage 2
Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Anlage 3
Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Anlage 4
Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

Anlage 5a
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Anlage 5b
Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen über hinreichenden Masernschutz

Anlage 5c
Muster: Informationsschreiben an das Gesundheitsamt über fehlenden Nachweis

Anlage 6
SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Anlage 7
Erklärung Nachhauseweg

Anlage 8
Erklärung zur Abholung des Kindes

Anlage 9a

Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Anlage 9b

Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen nach IfSG

Beiträge Kindergartenjahr 2025/2026 in den Dettinger Kindertageseinrichtungen

Kindergarten

pro Kind bei Familie …	**2025/2026** **Modul 25** **Std./Woche**	**2025/2026** **Modul 25** **Std./Woche** **U3** (möglich ab 2,9 Jahre)	**2025/2026** **Modul 30** **Std./Woche**	**2025/2026** **Modul 30** **Std./Woche** **U3** (möglich ab 2,9 Jahre)	**2025/2026** **Modul 32,5** **Std./Woche**	**2025/2026** **Modul 32,5** **Std./Woche** **U3** (möglich ab 2,9 Jahre)	**2025/2026** **Modul 34,5** **Std./Woche**	**2025/2026** **Modul 34,5** **Std./Woche** **U3** (möglich ab 2,9 Jahre)
Alterssegment	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2
… mit 1 Kind	139 €	278 €	174 €	348 €	189 €	377 €	200 €	400 €
… mit 2 Kindern	107 €	214 €	134 €	268 €	145 €	290 €	154 €	308 €
… mit 3 Kindern	74 €	147 €	92 €	184 €	100 €	199 €	106 €	212 €
… ab 4 Kindern	25 €	50 €	31 €	62 €	34 €	67 €	36 €	71 €

Kinderkrippe

pro Kind bei Familie …	**2025/2026** **Modul 24** **Std./an 4 Tagen**	**2025/2026** **Modul 25** **Std./Woche**	**2025/2026** **Modul 30** **Std./Woche**	**2025/2026** **Modul 34,5** **Std./Woche**
Alterssegment	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige
… mit 1 Kind	396 €	412 €	495 €	569 €
… mit 2 Kindern	308 €	321 €	385 €	442 €
… mit 3 Kindern	208 €	216 €	259 €	298 €
… ab 4 Kindern	68 €	71 €	85 €	98 €

Richtlinie über die Bildung und Aufgabe der Elternbeiträge

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Bekanntmachung vom 15. März 2008 (K.u.U. 2008 S. 81) - Az. 24-6930.7/3

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes.

Bekanntmachung vom 19. Januar 2018 - Az.: 5423.117

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 Bl -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – Banz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz la Nummer 17a lfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales· über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABL S. 261, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

(Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention)

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt unter anderem im Infektionsschutzgesetz.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Was muss nachgewiesen werden?

a) Masernschutz
   - Erstimpfung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres
   - Zweitimpfung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres

b) oder Immunität gegen Masern

Form des Nachweises:

1. Impfdokument:
   - Impfausweis („Impfpass“)
   - das gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft (Anlage/herausnehmbare Karte)
   - ärztliches Zeugnis über durchgeführte Impfung

2. ärztliches Zeugnis
   - darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
   - darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder

3. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits erbracht wurde (z.B. Einrichtungswechsel).

Was tun, wenn kein Nachweis vorliegt?

Wenn kein Impfausweis oder anderer Nachweis über eine Masernschutzimpfung vorliegt, sollten Sie Ihre Haus- oder Kinderärztin/Ihren Haus- oder Kinderarzt kontaktieren. Sie/Er kann:

- fehlende Impfungen nachholen,
- eine bereits erfolgte Impfung oder eine durchlittene Masernerkrankung bestätigen,
- den Immunstatus bestätigen.

Bei medizinischer Kontraindikation kann Ihre Ärztin/Ihr Arzt ein ärztliches Attest ausstellen, mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wann muss der Nachweis vorgelegt werden? / Folgen bei nicht erbrachtem Nachweis

Der Nachweis muss rechtzeitig vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden!
Ein Nachweis, der erst am Tag des Betreuungsbeginns eingereicht wird, kann nicht akzeptiert werden. In diesem Fall verschiebt sich der Betreuungsbeginn.

Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung zurückgegeben, es sei denn, er wurde bereits im Rahmen der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung gemäß Anlage 5 vorgelegt. Die Vorlage des Nachweises wird dokumentiert. Ist der Nachweis nicht eindeutig nachvollziehbar, wird eine Kopie zur weiteren Bewertung an das zuständige Gesundheitsamt übersandt.

Wie ist zu Verfahren, wenn kein Nachweis erbracht wird?

Wird der Nachweis nicht erbracht oder stellt sich heraus, dass der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, muss die Leistung der Einrichtung unverzüglich (innerhalb 10 Tagen) das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen (Übermittlung personenbezogener Daten). Folgende Informationen werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet:

- Vorname, Name und
- Anschrift Kind und des / der Sorgeberechtigten,
- Geschlecht und
- Geburtsdatum Kind,
- Telefonnummer und
- E-Mail-Adresse (soweit obliegend).

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch Personen im Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Folgen bei Verstößen

a) Es kann ein Bußgeld bis zu 2.500 Euro gegen Eltern verhängt werden, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen.

b) Ebenso kann ein Bußgeld gegen Einrichtungen verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder aufnehmen oder die Meldung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergeben.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes.

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinie über die ärztliche Untersuchung untersucht und gemäß § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes die ärztliche Impfberatung durchgeführt.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt

☐ keine medizinischen Bedenken.

☐ medizinische Bedenken.

☐ das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Impfberatung

☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U_____ durchgeführt.

Dokumentation im Rahmen des § 20 Abs. 9 IFSG:

☐ Masern – Immunität ist gegeben, es besteht vollständiger Schutz *(mind. 2 Masern-Schutzimpfungen oder Titerbestimmung).*

☐ Die 1. Masernschutzimpfung wurde durchgeführt.

- *Für Kinder unter 2 Jahren ist dies für die Aufnahme ausreichend.*
- *Bis zum 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.*
- *Kinder ab 2 Jahre dürfen nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.*

☐ Das Kind ist unter einem Jahr und kann noch nicht gegen Masern geimpft werden, vgl.

☐ Aufgrund medizinischer Kontraindikation kann das Kind nicht geimpft werden, vgl. beiliegendes Attest.

☐ Diese Kontraindikation gilt unbefristet.

☐ Diese Kontraindikation gilt befristet ggf. ab _____ bis _____.

Ort, Datum *Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin*

Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen über hinreichenden Masernschutz

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Nachweispflicht erfüllt

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

☐ Impfausweis („Impfpass“)
☐ Anlage zum Untersuchungsheft
☐ Ärztliches Zeugnis über ausreichend Impfschutz
☐ Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
☐ Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
Angaben zur Kontraindikation:
☐ Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt (siehe unten).

☐ Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/ der _____
Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung

Nachweispflicht (noch) nicht (vollständig) erfüllt:

☐ es wurde **kein** Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
☐ es bestehen **Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises.
Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes erfolgte daher am _____.

☐ Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem **späteren Zeitpunkt** möglich oder kann erst später **vervollständigt** werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit)
oder
☐ das vorgelegte ärztliche Zeugnis **verliert seine Gültigkeit** am _____.

Dokument nicht interpretierbar:

☐ vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____.

Ort, Datum *Unterschrift der Kindertageseinrichtung*

Musteranschreiben an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG

Landratsamt Reutlingen
Kreisgesundheitsamt
Sankt-Wolfgang-Str. 13
72764 Reutlingen

Übermittlung von personenbezogenen Daten hinsichtlich der neu seit dem _____ (Aufnahmetag KiTa) aufgenommenen Kindes/Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen beigefügte Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Folgende/s Kind/er hat/haben bis zum (Aufnahmetag) **keinen Nachweis** nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG vorgelegt und sind in unserer Kindertageseinrichtung aufgenommen:

Name Vorname	***Geschlecht***	***Geburtsdatum***	***Anschrift***	***Bei Minderjährigen: Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten***	***Telefonnummer (soweit vorliegend)***	***E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)***
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					

Hinsichtlich des/der folgenden Kindes/Kinder **bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit** des vorgelegten Nachweises.

Name Vorname	***Geschlecht***	***Geburtsdatum***	***Anschrift***	***Bei Minderjährigen: Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten***	***Telefonnummer (soweit vorliegend)***	***E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)***
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					

Folgende/s Kind/er haben **nicht innerhalb eines Monats** einen Nachweis vorgelegt, nachdem es ihnen **möglich** war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen.

Name Vorname	***Geschlecht***	***Geburtsdatum***	***Anschrift***	***Bei Minderjährigen: Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten***	***Telefonnummer (soweit vorliegend)***	***E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)***
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers					

Bei folgendem/folgenden Kind/ern kann der vorgelegte Nachweis **nicht interpretiert** werden (Nachweis/e in Kopie sind beigefügt):

Name, Vorname	**Geburtsdatum**

SEPA-Lastschriftmandat

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Gläubiger Identifikationsnummer: DE 31ZZZ00000039472

Kassenzeichen: _____

Ich ermächtige die Gemeinde Dettingen an der Erms nachfolgende Forderung:

☐ Kindergarten-/Krippenbeitrag
☐ und Essen

von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Dettingen an der Erms auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name, Vorname/Firma _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ und Ort: _____
Kreditinstitut (Name) _____
BIC. _____
IBAN: _____
Ort, Datum: _____
Unterschrift/en: _____

Hinweis
Rücksendung nur im Original mit Unterschrift – Elektronische Datenübermittlung nicht zulässig nach SEPA-Verfahren.

Erklärung für den Nachhauseweg des Kindes

Mein/unser Kind

Vorname

Name

darf nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns sicherzustellen, dass mein/unser Kind den Nachhauseweg ausschließlich zu Fuß bestreitet.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Kindertageseinrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum *Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum *Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingegangen am:

Ort, Datum

Ort, Datum *Unterschrift der Kindertageseinrichtung*

**Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.*

Erklärung zur Abholung des Kindes

Mein/unser Kind

Vorname

Name

darf von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen (Mindestalter 12 Jahre) in meinem/unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden:

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Ort, Datum *Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum *Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Eingegangen am:

Ort, Datum

Ort, Datum *Unterschrift der Kindertageseinrichtung*

**Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.*

Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Außerdem sind gerade Säuglinge (Krippe) und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Mit diesem Merkblatt unterrichten wir Sie über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie es das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das IfSG bestimmt, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

*Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten*

- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahre)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut_Elternbelehrung_Stand 22.01.2014

Bei einigen Infektionskrankheiten ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder selten: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen anstecken. Nach dem IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** oder **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

*Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger*

- Cholera-Bakterien
- Diptherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Quelle: Robert-Koch-Institut_Elternbelehrung_Stand 22.01.2014

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

*Tabelle 3: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft*

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut_Elternbelehrung_Stand 22.01.2014

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

<u>Mitteilungspflicht</u>

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei der in den Tabellen Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:
Die Erzieher/-innen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen (das gilt auch für **Sonnencreme**). Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (z.B.: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray).

Anlage 9b:
Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen und eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung nach einer in § 34 IfSG genannten Erkrankung.

Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen

und eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Wiederzulassung in die Kita nach einer in § 34 IfSG genannten Krankheit

Krankheit	Wann wieder in die KITA?	Ärztliches Attest
Keuchhusten	5 Tage nach Beginn der Antibiotika-Therapie!	Nein
Masern	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Ausschlags!	Nein
Mumps	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Ausbruch der Krankheit!	Nein
Röteln	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 7 Tage nach Ausbruch des Ausschlags!	Nein
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind ist die Krankheit nicht mehr ansteckend, frühestens 1 Woche nach Krankheitsbeginn!	Nein
Scharlach	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitssymptome 2 Tage nach Beginn der Therapie! Ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome und frühestens nach 3 Wochen!	Nein
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°C) ist!	Nein
Influenza	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 48 Std. fieberfrei (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°C) und ohne weitere Symptome ist!	Nein/ **im Zweifelsfall ja**
Kopfläuse/ Krätzmilben	Bereits am 1 Tag nach der Erstbehandlung mit verschreibungspflichtigen Mitteln! **Zweite Behandlung innerhalb von 8-10 Tagen unbedingt erforderlich!**	Nein
Durchfall	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist! Erst 48 Std. nachdem der letzte Stuhlgang wieder fest ist! Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	Nein/ **im Zweifelsfall ja**
Erbrechen	Erst 48 Std. ohne Erbrechen! Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	Nein/ **im Zweifelsfall ja**
Noro-Virus	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst 48 Std. nachdem der letzte Stuhlgang wieder fest ist und/oder nach dem letzten Erbrechen! Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	Nein/ **im Zweifelsfall ja**

Die oben aufgeführten ansteckenden Krankheiten sind für den Kita-Bereich die, die am häufigsten auftreten. Es gibt allerdings noch weitere wichtige meldepflichtige Krankheiten, die Sie im Aufnahmeheft unter „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ finden.

ALLE ERKRANKUNGEN MÜSSEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UNVERZÜGLICH GEMELDET WERDEN!!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen!

BEDENKEN SIE, dass wirklich nicht mehr ansteckende Kinder wieder in die Kita kommen, auch Ihr eigenes Kind könnte erkranken und dann können auch Sie nicht zur Arbeit!